

Volksabstimmung vom **11. März 2007**

Änderung des Steuergesetzes (Teilrevision 2008)



STANZTHEATERUNDMARIONET-
TENSIINDIHEREWEITERENAUS-
DRUCKSMITTELWALSOGESTALTERIN
GIBTOSIEWICHTIGESIMPULSEFÜR
DIEENTWICKLUNGDERKON-
STRUKTIVENKUNST
UL'OVRAUNIVERSALADASOPHIE
STAEUBER-ARPCUNPIGLIA
PICTURATEXTILIASCULPTURA
RELIEFSAUTOTEATEROMA
RIONETTASINSESULTERIURS
MEDSD'EXPRESSIUN
SCORADRAADATELLANPUL
IMPURTANTSPEBILSVLUPDA
ALARTCONSTRUCTIVO



Hörzeitschrift für lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger

Für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger bietet der Kanton Luzern den Bericht des Regierungsrates zu den Abstimmungsvorlagen neu kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde und Sehbehinderte SBS im Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt. Bücher und Zeitschriften im Daisy-Format können auf speziellen Daisy-Playern, aber auch auf dem Computer oder auf allen MP3-fähigen CD-Playern abgespielt werden. Zusätzlich werden die Daisy-Dateien auf den Abstimmungsseiten des Kantons im Internet bereitgestellt: siehe www.lu.ch/jsd_abstimmungen_2007. Wenn Sie blind, sehbehindert oder lesebehindert sind und die Berichte des Regierungsrates an die Stimmberechtigten zu den Abstimmungsvorlagen in Zukunft als Daisy-Hörzeitschrift erhalten möchten, können Sie diese direkt bei der SBS abonnieren. Bitte melden Sie sich unter medienverlag@sbszh.ch oder 043 333 32 32.

Änderung des Steuergesetzes (Teilrevision 2008)

Der Grosse Rat hat am 11. September 2006 mit 83 gegen 20 Stimmen eine Änderung des Steuergesetzes beschlossen. Diese umfasst im Wesentlichen Senkungen der Einkommens-, der Vermögens-, der Gewinn- und der Kapitalsteuern ab den Jahren 2008–2010. Besonders entlastet werden Familien, mittlere Einkommen und das Vermögen. Wegen der Halbierung der Vermögenssteuer hat ein Komitee gegen die Gesetzesänderung das Referendum eingereicht, sodass das Volk über die Vorlage abstimmen kann.

Für eilige Leserinnen und Leser.....	4
Bericht des Regierungsrates.....	5
Die Behandlung im Grossen Rates.....	11
Der Standpunkt des Referendumskomitees.....	12
Abstimmungsvorlage	14

Die Abstimmungsfrage

Sehr geehrte Mitbürgerinnen
Sehr geehrte Mitbürger

Der Grosse Rat hat am 11. September 2006 eine Änderung des Steuergesetzes beschlossen. Die Änderung wurde im Luzerner Kantonsblatt Nr. 37 vom 16. September 2006 veröffentlicht. Die Referendumsfrist lief am 15. November 2006 ab. Fristgerecht reichte am 15. November ein Referendumskomitee aus Vertreterinnen und Vertretern der Grünen Luzern, des Luzerner Gewerkschaftsbundes, der CSP, der Juso, der Jungen Grünen und der SP Stadt Luzern gegen die Gesetzesänderung das Referendum mit 3622 gültigen Unterschriften ein.

Nach § 40 Absatz 1 der Staatsverfassung kommt das Volksreferendum zustande, wenn mindestens 3000 Stimmberechtigte innert 60 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage beim Regierungsrat unterschriftlich die Volksabstimmung verlangen. Das Referendum gegen die Änderung des Steuergesetzes ist somit zustande gekommen. Sie können deshalb am 11. März 2007 über die Vorlage abstimmen.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Änderung des Steuergesetzes (Teilrevision 2008) vom 11. September 2006 annehmen?

Wenn Sie die Änderung des Gesetzes annehmen wollen, antworten Sie auf die Frage mit Ja. Wollen Sie sie ablehnen, beantworten Sie die Frage mit Nein.

Zu dieser Abstimmungsvorlage unterbreiten wir Ihnen im Folgenden einen erläuternden Bericht und den Wortlaut der Gesetzesänderung (S. 14).

Für eilige Leserinnen und Leser

Der Grosse Rat hat am 11. September 2006 eine Änderung des Steuergesetzes, Teilrevision 2008 genannt, mit 83 gegen 20 Stimmen beschlossen. Ein Komitee aus Vertreterinnen und Vertretern der Grünen Luzern, des Luzerner Gewerkschaftsbundes, der CSP, der Juso, der Jungen Grünen und der SP Stadt Luzern hat gegen die Gesetzesänderung das Referendum ergriffen. Deshalb ist am 11. März 2007 über die Steuergesetzänderung abzustimmen.

Die Steuergesetzrevision umfasst den vorzeitigen Ausgleich der kalten Progression sowie eine Senkung der Einkommenssteuer mit Schwerpunkt bei den mittleren Einkommen und den Familien per 2008. Ab 2009 wird zudem die Vermögenssteuer um rund die Hälfte gesenkt, um die Konkurrenzfähigkeit des Kantons Luzern mit den andern Zentralschweizer Kantonen wieder herzustellen. Auch bei der Besteuerung der Unternehmen wurden Tarifiereduktionen beschlossen (per 2010), um im interkantonalen Standortwettbewerb konkurrenzfähig zu bleiben. Zudem wird mit der Steuergesetzrevision 2008 die Grenze für das fakultative Referendum gegen den Steuerfuss der Staatssteuer gesenkt: neu liegt diese bei 1,6 Einheiten, dem 2007 geltenden Wert. Erhöht der Grosse Rat künftig diesen Wert, können 3000 Stimmberechtigte darüber die Volksabstimmung verlangen.

Die Änderungen treten gestaffelt in Kraft, sodass die Einnahmehausfälle besser eingeplant werden können. Beim Kanton sind die Auswirkungen der Steuergesetzrevision 2008 im Integrierten Finanz- und Aufgabenplan 2007–2011 bereits berücksichtigt. Für jede Gemeinde wurde eine Globalbilanz

erstellt, welche die finanziellen Auswirkungen der Steuergesetzrevision im Zusammenhang mit der Finanzreform 08 und dem Finanzausgleich aufzeigt. Im Rahmen der Finanzreform 08 übernimmt der Kanton zudem jährlich Ausgaben von 20 Millionen Franken von den Gemeinden. Ausserdem ist davon auszugehen, dass die Einnahmehausfälle mittel- bis langfristig durch ein höheres Steueraufkommen kompensiert werden können.

Im Grossen Rat unterstützten die CVP-, die FDP- und die SVP-Fraktion die Gesetzesänderung, während die SP- und die Grünen-Fraktion sie ablehnten. Letztere wollten insbesondere der Halbierung der Vermögenssteuer nicht zustimmen. Damit beteilige sich der Kanton am ruinösen Steuerwettbewerb, von dem nur die Vermögenden profitieren könnten, argumentierten Grüne und SP (vgl. Standpunkt des Referendumskomitees S. 12). Die bürgerlichen Fraktionen widersprachen: die Steuergesetzrevision komme nicht nur den Wohlhabenden zugute, sondern bringe auch den unteren und mittleren Einkommen merkliche Entlastungen. Wichtig sei aber auch, dass der Kanton als Wirtschaftsstandort gegenüber seinen Nachbarn bestehen könne. Dazu seien die Tarifiereduktionen bei der Vermögenssteuer und den Unternehmenssteuern nötig. Wenn die Steuerflucht gestoppt und der Kanton als Wirtschaftsstandort und Wohnort gestärkt werde, profitierten davon alle Luzernerinnen und Luzerner.

Bericht des Regierungsrates

Die Finanzstrategie des Kantons

Die Steuergesetzrevision 2008 ist Teil der Finanzstrategie des Kantons Luzern. Diese beruht auf dem kantonalen Finanzleitbild aus dem Jahr 2001, in dem der Grosse Rat und der Regierungsrat dauerhaft gesunde Staatsfinanzen, den Schuldenabbau und eine Annäherung der Steuerbelastung der natürlichen Personen an den Durchschnitt der übrigen Kantone zum Ziel des Kantons erklärt haben. Das Legislaturprogramm 2003–2007 nahm das Anliegen unter dem Titel «Gesunde Finanzen und tragbare Steuern» auf. Mit der Ausschüttung der Erträge aus dem Goldverkauf der Schweizerischen Nationalbank an die Kantone im Frühling 2005 änderte sich die Ausgangslage bezüglich Schuldenabbau, sodass das Finanzleitbild aktualisiert wurde. Es enthält neu sechs Grundsätze, von denen die ersten beiden wie folgt lauten:

1. Die Laufenden Rechnungen schliessen ausgeglichen ab.

Der erste Grundsatz des Finanzleitbilds 2006 bezweckt, das Wachstum des Aufwands zu beschränken, damit die Laufenden Rechnungen mindestens ausgeglichen abschliessen. Das Wachstum des liquiditätswirksamen Aufwands soll nicht höher sein als das Wachstum des schweizerischen Bruttoinlandsprodukts in den vorangegangenen drei Jahren.

2. Die Steuerbelastung wird dem schweizerischen Mittel angenähert.

Mit dem zweiten Grundsatz soll einerseits die Steuerbelastung der natürlichen Personen dem Durchschnitt der übrigen Kantone angepasst und andererseits die Steuerbelastung der juristischen Personen (Unternehmen) reduziert werden. Dabei orientiert sich der Kanton Luzern am jährlich erscheinenden Index der Steuerbelastung der Schweiz. Für die Umsetzung bedeutet dies: Der Kanton strebt bei der Einkommenssteuer einen Indexwert von 100 und bei der Vermögenssteuer einen Indexwert von deutlich unter 100 an. Für juristische Personen will der Kanton zudem zu den fünf attraktivsten Kantonen gehören.

Was bereits erreicht wurde

Steuersenkung in kleinen Schritten

Im Kanton Luzern konnten die Steuern in den letzten Jahren Schritt für Schritt gesenkt werden. Einerseits wurden sie durch Anpassungen der Steuertarife und der Abzüge gezielt reduziert. So führten insbesondere Anpassungen des Einkommenssteuertarifes und Erhöhungen des Kinderabzuges zu spürbaren Entlastungen der unteren und mittleren Einkommen. Andererseits wurden die Steuerpflichtigen über Steuerfussenkungen entlastet. So konnte der Staatssteuerfuss zwischen 2002 und 2006 in drei Schritten von 1,9 auf 1,6 Einheiten gesenkt werden. Im gleichen Zeitraum konnten viele Gemeinden ihren Steuerfuss ebenfalls, teilweise sogar mehrmals, senken oder Steuerrabatte gewähren. Nur ganz vereinzelt mussten Gemeinden den Steuerfuss erhöhen.

Die vom Kanton Luzern verfolgte Strategie zeigt messbare Erfolge. Der Kanton Luzern hat sich im Steuerbelastungsindex 2005 der Eidgenössischen Steuerverwaltung deutlich verbessert. Der Gesamtindex der Steuerbelastung konnte gegenüber dem Vorjahr von 126,0 Indexpunkten auf neu 114,5 Indexpunkte reduziert werden. Damit hat sich der Kanton Luzern im interkantonalen Vergleich von Platz 20 auf Platz 15 verbessert.

Steuersenkungen nicht gleichbedeutend mit Sparpaketen

Der Staatshaushalt lässt sich dauerhaft nur ins Lot bringen, wenn die Leistungen des Staates nicht mehr kosten, als Mittel vorhanden sind. In den vergangenen Jahren ist es gelungen, die finanzielle Lage des Kantons Luzern zu stabilisieren und Schulden abzubauen.

Der Integrierte Finanz- und Aufgabenplan (IFAP) 2007–2011 zeigt, dass ausgeglichene laufende Rechnungen, weitere Steuersenkungen und die Verhinderung neuer Schulden künftig ohne Sparpakete möglich sind. Im Jahr 2005 ist der Steuerertrag trotz der Steuergesetzrevision 2005 nahezu gleich geblieben. Die Entlastung der Steuerzahlerinnen und -zahler konnte also kompensiert werden. Ebenso sind die Ertragsausfälle der Steuergesetzrevision 2008 im IFAP eingerechnet und finanzierbar.

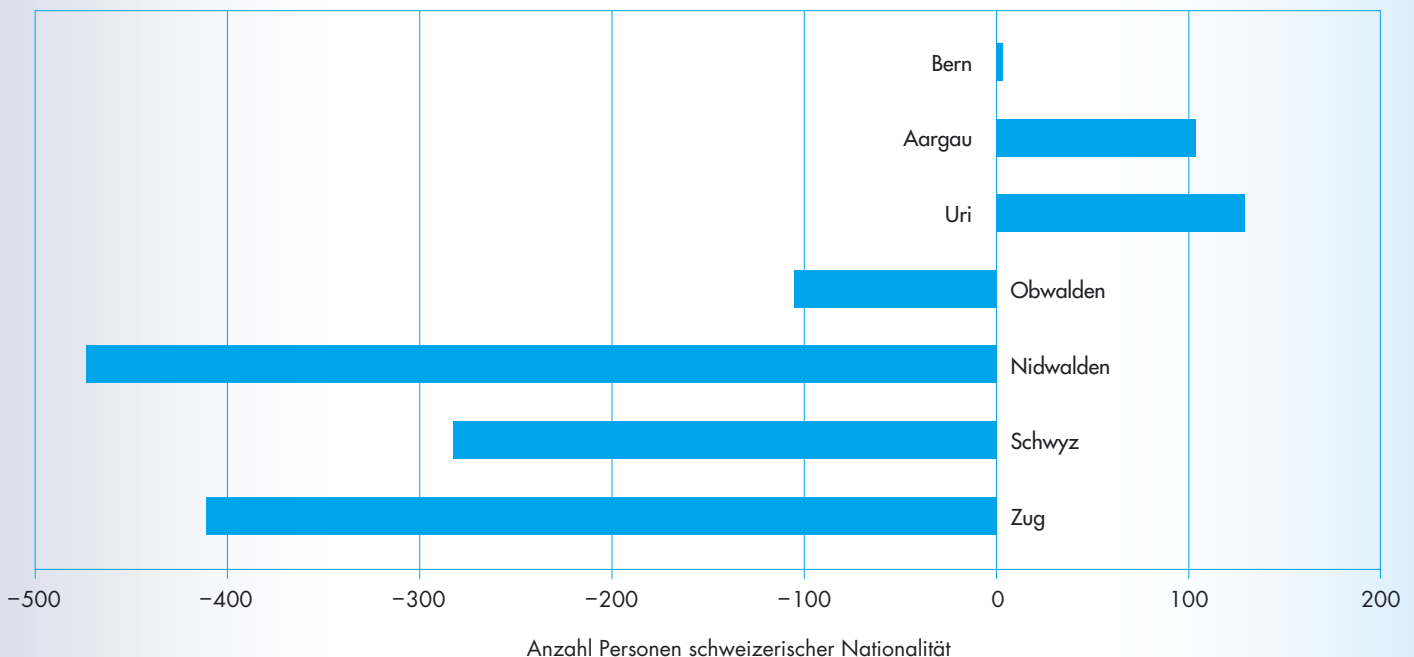
Die Steuergesetzrevision 2008

Für die Beurteilung der Standortattraktivität eines Kantons ist das Verhältnis zwischen Steuern und staatlicher Gegenleistung von entscheidender Bedeutung. Wichtig ist ein ausbalanciertes Belastungsverhältnis der verschiedenen Steuern, insbesondere auf Einkommen, Vermögen, Gewinn und Kapital. Die Teilrevision 2008 des Steuergesetzes bezweckt einerseits, durch eine konsequente, auf die Attraktivität des Standortes Luzern ausgerichtete Steuerpolitik neue Steuerzahlerinnen und Steuerzahler anzuziehen, andererseits bringt sie auch für die ansässigen natürlichen und juristischen Personen wesentliche steuerliche Entlastungen. Eine solche Politik liegt im ökonomischen Interesse des Kantons. Ein attraktiver Wohn- und Steuerstandort verbessert speziell durch die Anziehung und Erhaltung überdurchschnittlicher Einkommen das Steueraufkommen, wodurch weitere Entlastungen der unteren und mittleren Einkommen ermöglicht werden. Die mit der Teilrevision 2008 des Steuergesetzes beschlossenen Steuerentlastungen sind eine Investition in die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Luzern.

Dass der Kanton Luzern im Steuerbereich handeln muss, zeigt sich deutlich in der Wanderungsbilanz 2000–2003 des Kantons gegenüber seinen Nachbarkantonen (Personen schweizerischer Nationalität):

Gleichzeitig mit der Abwanderung ist der Beitrag der hohen und sehr hohen Einkommen zum Steuerertrag im Kanton Luzern seit den Siebzigerjahren deutlich gesunken. Die heutige prozentuale Verteilung dieser Einkommen in der Zentralschweiz legt den Schluss nahe, dass die Wanderungsbewegungen aus dem Kanton Luzern und in den Kanton Luzern stark mit der Steuerbelastung in den jeweiligen Ziel- und Herkunftskantonen zusammenhängen.

Zuwanderung und Abwanderung Kanton Luzern: Wanderungsbilanz in den Jahren 2000–2003



Die einzelnen Änderungen

Einkommensbesteuerung

Der Kanton Luzern weist bei den Einkommenssteuern immer noch eine überdurchschnittliche Belastung auf. Mit einem Indexwert von 118,7 (Durchschnitt Schweiz = 100) lag er 2005 im Kantonsvergleich auf dem 17. Rang. Dabei werden die tieferen und die höheren Einkommen im Vergleich zu den andern Kantonen in Luzern lediglich durchschnittlich bis unterdurchschnittlich belastet. Um die Gesamtsteuerbelastung an das schweizerische Mittel anzunähern, muss damit vor allem bei den mittleren Einkommen von rund 30 000 bis 150 000 Franken angesetzt werden. Deshalb wurde der neue Tarif so gestaltet, dass fast 90 Prozent der Entlastungen auf diese Einkommen entfallen (vgl. Tabellen S. 8–12 unten).

Neben diesen tariflichen Entlastungen vor allem im unteren und mittleren Bereich werden die Abzüge auf 2008 teils an die Teuerung angepasst (Ausgleich der kalten Progression), teils werden sie sogar darüber hinaus erhöht. Letzteres trifft insbesondere für den Kinderabzug und den Abzug der Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern zu. So werden die einzelnen Stufen des Kinderabzugs von bisher 5200/5700/9700 Franken auf neu 6400/6900/12 000 Franken erhöht. Damit schafft der Kanton Luzern im schweizerischen Vergleich eine der grosszügigsten Regelungen des Kinderabzugs. Der Fremdbetreuungskostenabzug wird zudem von bisher 3000 Franken auf neu 6400 Franken erhöht. Die Entlastung der Steuerpflichtigen bei den Einkommenssteuern beträgt ab 2008 bei den Staatsteuern rund 50 und bei den Gemeindesteuern rund 62 Millionen Franken.

Vermögensbesteuerung

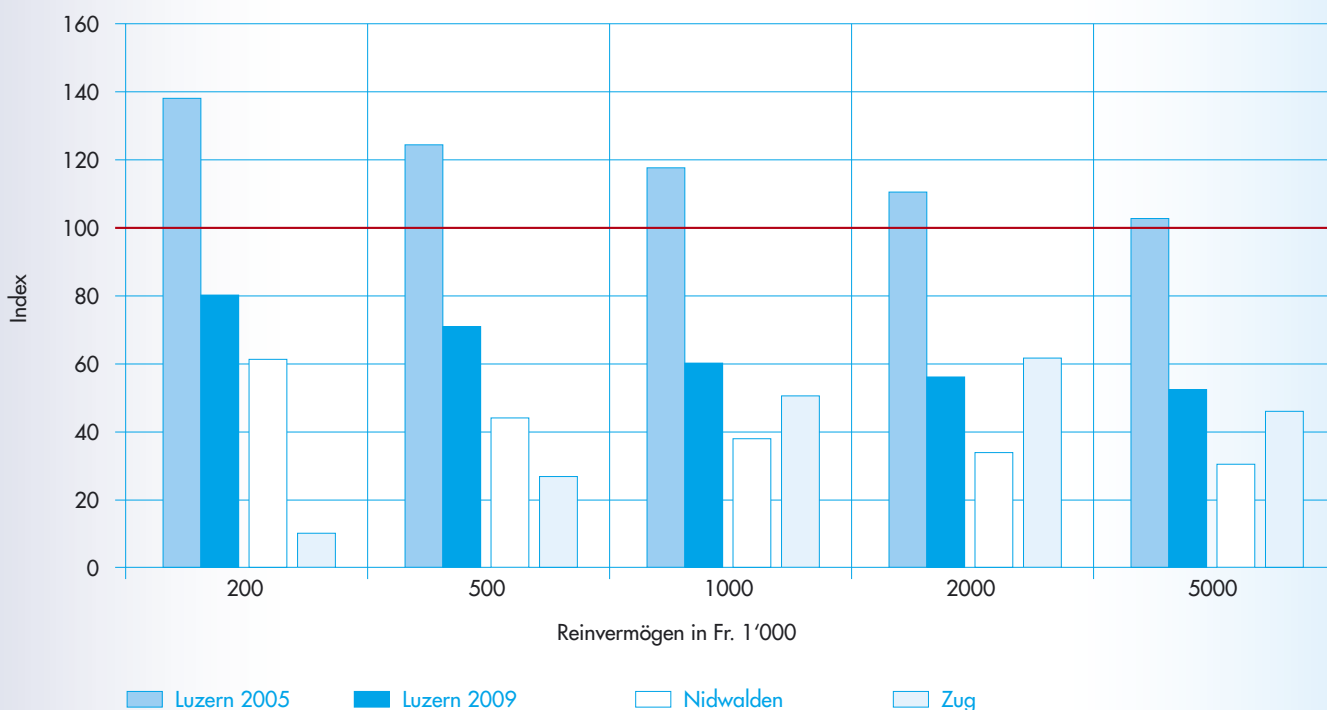
Die Vermögenssteuerbelastung ist im Kanton Luzern weniger weit vom schweizerischen Mittel entfernt als die Einkommenssteuerbelastung. Der Gesamtindex 2005 betrug 110,2 Indexpunkte (Durchschnitt Schweiz = 100). Problematisch ist für den Kanton Luzern die hohe Belastung der grossen Vermögen im Vergleich zu den angrenzenden Kantonen der Zentralschweiz. Die Konkurrenzfähigkeit ist hier nicht mehr gegeben (vgl. Diagramm S. 8).

Mit den Vermögen sind auch Arbeitsplätze verbunden. Das Vermögen von Unternehmerinnen und Unternehmern ist nur teilweise frei verfügbar, es ist in hohem Mass durch Investitionen in ihre Firmen beziehungsweise in deren Aktienkapital gebunden. Um die Abwanderung von vermögenden Personen zu stoppen und die Zuwanderung von Kaderpersonen und Unternehmerinnen und Unternehmern zu fördern, wird die Vermögenssteuer ab 2009 um rund die Hälfte gesenkt. Der Steuersatz beträgt neu einheitlich noch 0,75 Promille pro Steuereinheit. Zusammen mit den bisherigen Freibeträgen ergibt sich indirekt gleichwohl noch eine leicht progressive Besteuerung. Mit der Halbierung der Vermögenssteuer wird die Steuerbelastung spürbar an diejenige der angrenzenden Kantone der Zentralschweiz angenähert. Das zeigt das Diagramm auf der folgenden Seite anhand der zwei wichtigsten Konkurrenten Nidwalden und Zug.

Die Halbierung der Vermögenssteuer bewirkt ohne Berücksichtigung von Kompensationseffekten mutmassliche Einnahmefälle für den Kanton von rund 35 Millionen Franken. Die Gemeinden müssen mit Ausfällen von rund 42 Millionen Franken rechnen, wobei sich der Steuerausfall bei den Gemeinden je nach Vermögensstruktur der Bevölkerung unterschiedlich auswirkt. Es kann jedoch mit Kompensationseffekten gerechnet werden, die sich vor allem bei der Einkommenssteuer niederschlagen (zuziehende bzw. nicht wegziehende Personen mit Vermögen versteuern in der Regel auch erhebliche Einkommen).

Unter dem Strich führt die Halbierung der Vermögenssteuer zu einem geschätzten Nettoeinnahmefall von rund 17,5 Millionen Franken für den Kanton und 21 Millionen Franken für die Gemeinden.

**Index der Vermögenssteuerbelastung 2004, mit Simulation für 2005 und 2009
Verheiratete ohne Kinder**



Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern; Basis: Eidg. Steuerverwaltung, Kantonsziffern 2004 unter Berücksichtigung Steuergesetz Luzern gültig ab 1.1.2009 und Reduktion Staatssteuereinheiten von 1/10. Der Simulation liegt die Annahme zugrunde, dass die anderen Kantone und die Gemeinden keine Änderungen der Steuerbelastungen vornehmen.

Familie mit zwei Kindern

Entlastung bei den Einkommenssteuern



Bruttoarbeits-einkommen	Steuerbelastung*		Entlastung in %
	2006	2008	
40 000	50	50	0,0 %
60 000	1 735	1 079	-37,8 %
80 000	4 712	3 876	-17,7 %
100 000	7 748	6 606	-14,7 %
150 000	16 652	14 682	-11,8 %
200 000	26 065	23 878	-8,4 %
300 000	45 281	43 218	-4,6 %

*Stadt Luzern; ohne Berücksichtigung der Krankenversicherungs-Prämienrückvergütung

Ausgleich der kalten Progression

Die Teilrevision 2008 des Steuergesetzes nimmt eine Korrektur der Tarife bei der Einkommenssteuer um 7 Prozent vorweg, obwohl die kalte Progression infolge der aufgelaufenen Teuerung vermutlich erst im Jahr 2009 in diesem Ausmass hätte ausgeglichen werden müssen. Die Abzüge werden ebenfalls entsprechend erhöht, soweit sie nicht an Bundesrecht gekoppelt sind. Neu wird zudem die kalte Progression mindestens alle vier Jahre beseitigt. Die Freibeträge bei der Vermögenssteuer sollen dagegen in Zukunft jeweils anlässlich von Gesetzesrevisionen angepasst werden.

Gewinnbesteuerung

Auf 2010 wird der Gewinnsteuersatz für juristische Personen um 25 Prozent (von 4 auf 3% je Steuereinheit) gesenkt. Dadurch wird der Kanton Luzern voraussichtlich wieder einen Platz unter den fünf attraktivsten Kantonen einnehmen. Zusammen mit den übrigen standortrelevanten Faktoren wird sich der Kanton Luzern gegenüber seinen Nachbarkantonen so wieder behaupten können, obwohl deren Gewinnsteuersätze immer noch tiefer liegen werden. Die Senkung der Gewinnsteuer führt zu Einnahmenschlüssen von 14 Millionen Franken für den Kanton und 17 Millionen Franken für die Gemeinden.

Kapitalbesteuerung

Im Rahmen der Teilrevision 2005 des Steuergesetzes wurde der Tarif für das steuerbare Kapital juristischer Personen von mehr als fünf Millionen Franken von 1 auf 0,5 Promille je Steuereinheit gesenkt. Ab 2010 beträgt der Kapitalsteuersatz auch für ein steuerbares Kapital bis fünf Millionen Franken 0,5 Promille je Steuereinheit. Diese Senkung des

Kapitalsteuersatzes führt zu Einnahmenschlüssen von 3,5 Millionen Franken für den Kanton und von 4,2 Millionen Franken für die Gemeinden. Entlastet werden vor allem die für den Kanton Luzern wichtigen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

Diverses

Die Teilrevision 2008 des Steuergesetzes enthält noch eine Reihe weiterer Änderungen, die im Einzelnen aus dem Gesetzestext ersichtlich sind (vgl. S. 14 ff.). Die wichtigsten davon sind:

- Ersatzlose Abschaffung der nachträglichen Vermögenssteuer bei Veräusserung oder Zweckentfremdung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke. Aus heutiger Sicht rechtfertigt sich die Einziehung der nachträglichen Vermögenssteuer auf Grund der sehr geringen und weiterhin sinkenden Erträge nicht mehr. Deren Abschaffung ist bereits für 2007 vorgesehen und hat Einnahmenschlüssen von zwei Millionen Franken für den Kanton und drei Millionen Franken für die Gemeinden zur Folge.
- Einführung der Lohnmeldepflicht: Ab 2008 sind die Arbeitgeber des Kantons Luzern verpflichtet, eine Kopie des Lohnausweises an die kantonale Steuerverwaltung zu senden. Damit kann sichergestellt werden, dass alle Löhne in der Steuererklärung aufgeführt werden. Verschiedene Kantone kennen die Lohnmeldepflicht schon länger oder haben deren Einführung kürzlich beschlossen. Die zu erwartenden Mehreinnahmen kompensieren in etwa die durch die Erhöhung des Kinderabzugs entstehenden Ausfälle.

Alleinstehende



Bruttoarbeits-einkommen	Steuerbelastung*		Entlastung in %
	2006	2008	
40 000	2 918	2 697	-7,6 %
60 000	6 344	5 842	-7,9 %
80 000	9 966	9 000	-9,7 %
100 000	13 607	12 338	-9,3 %
150 000	22 731	21 233	-6,6 %
200 000	32 410	30 648	-5,4 %
300 000	52 781	51 055	-3,3 %

*Stadt Luzern; ohne Berücksichtigung der Krankenversicherungs-Prämienrückvergütung

- Der Abzug für Zuwendungen und Beiträge an die im Grossen Rat vertretenen Parteien beträgt ab 2007 für Verheiratete wie Alleinstehende neu höchstens 5000 gegenüber bisher 3000 Franken (Verheiratete) beziehungsweise 1500 Franken (Alleinstehende).
- Neudefinition des fakultativen Referendums bei Änderung der Steuereinheiten: Neu kann das fakultative Referendum bereits bei einer Erhöhung der Steuer auf über 1,6 Einheiten ergriffen werden (1,6 ist die Staatssteuer im Jahr 2007). Bisher bildeten 1,9 Einheiten die Grenze, ab welcher die Stimmberechtigten das Referendum gegen die Steuerfussfestsetzung des Grossen Rates ergreifen konnten. Eine Auffangregelung stellt sicher, dass die Staatssteuer definitiv bezogen werden kann, auch wenn die Steuereinheiten nach Ablauf des Rechnungsjahres noch nicht beschlossen sein sollten.
- Kleinere Anpassungen an das Bundesrecht: Die notwendige Anschlussgesetzgebung zu den Themen Erbenhaftung, Partnerschaftsgesetz, Bestechungsgelder, berufliche Vorsorge, Bekämpfung der Schwarzarbeit und Rechtsweggarantie soll möglichst schnell umgesetzt werden. Deren Einführung wird mit dem Bundesrecht koordiniert und gestaffelt vorgenommen.
- Anschlussgesetzgebung zum Stiftungsrecht: Rückwirkend auf 2006 sind freiwillige Zuwendungen an steuerbefreite Institutionen bis zur Höhe von 20 Prozent (bisher 10 %) der steuerbaren Einkünfte abzugsfähig. Der Höchstbetrag bei den natürlichen Personen von bisher 5600 Franken entfällt. Die abzugsfähigen Zuwendungen können nicht nur aus Geld, sondern neu auch aus anderen Vermögenswerten bestehen.

Auswirkungen auf die Gemeinden

Kurzfristig werden die Gemeinden die Auswirkungen der Steuergesetzrevision 2008 spüren, weil sie mehr als die Hälfte der Steuerausfälle übernehmen müssen. Besonders die finanzschwachen Gemeinden befürchten, diese nicht kompensieren zu können. Langfristig sollten aber auch diese Gemeinden vom stärkeren Wachstum der Steuererträge im Kanton Luzern profitieren.

Zur Milderung der kurzfristigen Auswirkungen der Steuergesetzrevision 2008 auf die Gemeinden hat der Kanton eine Reihe von Massnahmen ergriffen. Da der Kanton mit der Steuergesetzrevision innerhalb des kantonalen Finanzausgleichs beim Ressourcenausgleich entlastet wird, wird er dieses Geld in den Lastenausgleich investieren. Im Zusammenhang mit der Finanzreform 08 wird der Kanton eine Haushaltlücke der Gemeinden in der Höhe von 20 Millionen Franken jährlich finanzieren. Nebst dieser wiederkehrenden Unterstützung wird er einen einmaligen Beitrag von gut 55 Millionen Franken an die Gemeinden leisten, indem er

- den Fonds für Sonderbeiträge gemäss kantonalem Finanzausgleichsgesetz wieder öffnet, aus dem Gemeinden in unverschuldeten finanziellen Notlagen unterstützt werden können (24 Mio. Fr.),
- den Gemeindeanteil von 8,7 Millionen Franken im Zusammenhang mit der Umstellung der IV-Finanzierung übernimmt (Auswirkung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, NFA),
- den Gemeindeanteil von 22,5 Millionen Franken für den Systemwechsel zur periodengerechten Leistungsabgeltung im Heimwesen trägt.

Rentnerhepaar

Entlastung bei den Einkommenssteuern



Bruttorenten AHV u. PK**	Steuerbelastung*		Entlastung in %
	2006	2008	
40 000	1 885	1 478	-21,6 %
60 000	4 731	4 142	-12,4 %
80 000	7 911	6 989	-11,7 %
100 000	11 257	10 042	-10,8 %
150 000	20 137	18 284	-9,2 %
200 000	29 017	27 164	-6,4 %
300 000	47 349	45 599	-3,7 %

* Stadt Luzern; ohne Berücksichtigung der Krankenversicherungs-Prämienrückvergütung

** PK steuerlich zu 80% erfasst

Die Behandlung im Grossen Rat

Im Grossen Rat sprachen sich die Mitglieder der CVP-, der FDP- und der SVP-Fraktion für die Teilrevision 2008 des Steuergesetzes aus, jene der SP- und der Grünen-Fraktion lehnten diese ab. Zwar unterstützten SP und Grüne einzelne Neuerungen ebenfalls, so die Entlastung des Mittelstands und der Familien bei der Einkommenssteuer, den Ausgleich der kalten Progression, die Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaften mit den Ehepaaren sowie die Lohnmeldepflicht der luzernischen Arbeitgeber. Die markante Senkung der Vermögenssteuer sowie der Gewinn- und der Kapitalsteuer für Unternehmen aber erachteten sie als ungerecht, weil nur Wohlhabende davon profitierten. Deren Abwanderung in noch steuergünstigere Nachbarkantone könne trotzdem nicht verhindert werden. Denn der Kanton Luzern müsse diese Steuersenkungen mit dem Abbau von staatlichen Leistungen in Verwaltung, Bildung, Infrastruktur und Umwelt bezahlen. Trotz tieferer Steuern verliere der Kanton an Attraktivität, weil sein Angebot sich verschlechtere oder nur noch gegen hohe Gebühren erhältlich sein werde. Deshalb werde der Durchschnittsverdiener und die Durchschnittsverdienerin von den Steuersenkungen kaum profitieren. Die Entlastung bei den Steuern werde durch Mehrkosten etwa für Schule, Gesundheit und andere staatliche Leistungen wettgemacht.

Dieser Argumentation widersprachen die Ratsmitglieder der CVP-, der FDP- und der SVP-Fraktion. Sie sahen es als erwiesen an, dass der Kanton Luzern immer mehr gutverdienende und vermögende Einwohnerinnen und Einwohner an die Nachbarkantone verliere. Angesichts der geografischen Nähe dieser Kantone sei Luzern gezwungen, den Standortwettbewerb mit ihnen aufzunehmen. Die Steuergesetzrevision 2008 sei ein weiterer Schritt zur Attraktivierung des Kantons Luzern. Die bereits beschlosse-

nen und umgesetzten Steuersenkungen hätten im Übrigen gezeigt, dass diese keinen Rückgang des Steueraufkommens bewirkten. Nachdem mit der Revision 2005 die tiefen Einkommen entlastet worden seien, liege der Schwerpunkt der aktuellen Revision bei der steuerlichen Entlastung der mittleren Einkommen sowie der Familien. Zudem dürfe der Kanton bei der Besteuerung der Unternehmen nicht ins Mittelfeld abrutschen, sondern müsse in die Spitzengruppe der Kantone zurückkehren. Auch bei der Vermögensbesteuerung sei eine Korrektur angesichts der Tarife der Nachbarkantone dringend und vertretbar.

Weitere Diskussionspunkte waren im Grossen Rat die maximale Höhe des Abzugs für Parteispenden (neu 5 000 Franken), die Finanzierung der von allen begrüßten Erhöhung der Kinder- und Kinderfremdbetreuungsabzüge, die Abschaffung der nachträglichen Vermögenssteuer bei der Veräusserung von landwirtschaftlichen Grundstücken (welche von der Linken erfolglos bekämpft wurde), das Ausmass der Reduktion der Gewinn- und der Kapitalbesteuerung und deren Tragbarkeit, insbesondere auch für die Gemeinden, sowie die Lohnmeldepflicht für Arbeitgeber, gegen die sich die Ratsmitglieder der SVP aussprachen, allerdings ohne Erfolg.

In der Schlussabstimmung wurde die Teilrevision 2008 des Steuergesetzes mit 83 gegen 20 Stimmen gutgeheissen.

Verheiratete



Bruttoarbeits-einkommen	Steuerbelastung*		Entlastung in %
	2006	2008	
40 000	1 003	679	-32,3 %
60 000	3 935	3 443	-12,5 %
80 000	7 043	6 240	-11,4 %
100 000	10 325	9 208	-10,8 %
150 000	19 449	17 618	-9,4 %
200 000	28 862	27 030	-6,3 %
300 000	48 311	46 585	-3,6 %

*Stadt Luzern; ohne Berücksichtigung der Krankenversicherungs-Prämienrückvergütung

Der Standpunkt des Referendumskomitees

Das Komitee schreibt zur Begründung seines Referendums gegen die Änderung des Steuergesetzes:

Steuergesetz für die Reichen? – Nein, danke.

Die Steuergesetzrevision beinhaltet eine Halbierung der Vermögenssteuer im Kanton Luzern. Sie verursacht dem Kanton Ausfälle von über 40 Millionen Franken und den Gemeinden Ausfälle von über 50 Millionen Franken. Die Folge wird ein weiterer Leistungsabbau sein. Die Revision ist auch ungerecht, denn bevorzugt werden die Reichsten.

Den Leuten, die viel verdienen, geht es im Kanton Luzern heute schon gut. Im Gegensatz zum Mittelstand zahlen sie weniger Einkommenssteuern als in vielen anderen Kantonen. Und nun soll auch noch die Vermögenssteuer halbiert werden! Während der Kanton die Steuern beim Mittelstand an den schweizerischen Durchschnitt anpasst, will er bei der Vermögenssteuer mit den steuergünstigsten Kantonen konkurrieren. Klar, dass die Ausfälle weitere Abbaupakete verursachen werden.

Bezahlen dürfen alle anderen: 60 Prozent der Bevölkerung haben kein steuerbares Vermögen und haben nichts von dieser Senkung. Im Gegenteil: Mit immer höheren Gebühren, grösseren Klassen oder mit dem Abbau bei der Prämienverbilligung muss die grosse Mehrheit der Bevölkerung diese Steuergeschenke an Wohlhabende bezahlen. Wollen Sie eine solche Bevorzugung der Reichsten?

Dem Kanton Luzern würden Jahr für Jahr 40 Millionen und den Gemeinden nochmals über 50 Millionen Franken entgehen. Im ganzen Kanton werden Sparpakete geschnürt, damit die Gemeinden mit ihren Einnahmen auskommen.

Wird die Steuerrevision angenommen, so werden viele Gemeinden nochmals unter Druck geraten und weitere Abbaumassnahmen treffen müssen.

P.S.: Das Referendum richtet sich ausdrücklich nicht gegen die steuerliche Entlastung des Mittelstandes und der Familien. Das Referendumskomitee hat denn auch dafür gesorgt, dass im Grossen Rat ein Vorstoss eingereicht wurde, der eine neue Steuergesetzrevision zugunsten der Familien, aber ohne Bevorzugung der Reichsten verlangt.

Alleinstehende Rentnerinnen und Rentner

Entlastung bei den Einkommenssteuern



Bruttorenten AHV u. PK**	Steuerbelastung*		Entlastung in %
	2006	2008	
40 000	3 515	3 271	-6,9 %
60 000	6 914	6 360	-8,0 %
80 000	10 565	9 550	-9,6 %
100 000	14 117	12 806	-9,3 %
150 000	22 997	21 499	-6,5 %
200 000	32 122	30 396	-5,4 %
300 000	51 362	49 636	-3,4 %

* Stadt Luzern; ohne Berücksichtigung der Krankenversicherungs-Prämienrückvergütung

** PK steuerlich zu 80% erfasst

Stellungnahme zum Referendum

Die Steuergesetzrevision 2008 umfasst zahlreiche Massnahmen, die unbestritten sind. Das Referendum richtet sich vor allem gegen die Tarifkorrektur für Vermögen und Kapital. Wie auf Seite 7 und 8 ausgeführt, belaufen sich die mutmasslichen Einnahmefälle bei der Vermögenssteuer auf rund 35 Millionen Franken beim Kanton und rund 42 Millionen Franken bei den Gemeinden. Aufgrund des zu erwartenden Kompensationseffektes ist von einem geschätzten Nettoeinnahmefall von rund 17,5 Millionen Franken für den Kanton und 21 Millionen Franken für die Gemeinden auszugehen.

Wir haben aufgezeigt, dass in den letzten Jahren bedeutend mehr Personen in die steuerlich attraktiven Nachbarkantone abgewandert als in den Kanton Luzern zugezogen sind (vgl. S. 6). Es ist für den Kanton Luzern dringlich, den Steuersubstratsverlust an die konkurrierenden Kantone aufzuhalten und für vermögende Personen steuerlich attraktiver zu werden. Wir wollen die Abwanderung von vermögenden Personen stoppen und die Zuwanderung von Kaderleuten und Unternehmerinnen und Unternehmern fördern. Letztere investieren ihr Vermögen in Firmen und schaffen und erhalten dadurch Arbeitsplätze. Hat die Massnahme Erfolg, werden die Ausfälle durch den Zuzug von Unternehmen und durch zusätzliche Einnahmen aus der Einkommenssteuer kompensiert.

Während gesamtschweizerisch die Steuerbelastung für die Standort- und die Wohnsitzwahl ein Faktor unter mehreren ist, kommt ihr im Kanton Luzern eine grössere Bedeutung zu. Die steuerlich attraktiven Kantone befinden sich in unmittelbarer geografischer Nähe, die Agglomeration der Stadt Luzern reicht über die Kantonsgrenzen hinaus. Die Vermögenssteuer im Kanton Luzern wäre nach der Tarifkorrektur immer noch fast doppelt so hoch wie im Kanton Nidwalden.

Die Entwicklung der beiden obersten Einkommenskategorien (Einkommen über 113 300 Franken; Stand 2001) und deren Steuerertrag in den vergangenen 30 Jahren bei der direkten Bundessteuer zeigt, dass 1973/1974 8,8 Prozent der Steuerpflichtigen in den beiden obersten Einkommenskategorien 75,75 Prozent des Steuerertrages aufbrachten. Bis 1999/2001 war der Anteil der Personen in diesen Einkommenskategorien auf 5,71 Prozent gesunken. Ihr Beitrag zum Steuerertrag betrug im Kanton Luzern nur noch 51,93 Prozent. Die besser verdienenden Personen und diejenigen mit Vermögen tragen einen Grossteil der finanziellen Lasten. Auf diesen Beitrag ist der Kanton Luzern auch in Zukunft angewiesen. Der Mittelstand kann damit entlastet werden. Das Ziel ist nicht, Leistungen abzubauen, sondern diese auch langfristig anbieten und finanzieren zu können.

Die Empfehlung des Regierungsrates

In Übereinstimmung mit der grossen Mehrheit des Grossen Rates (83 gegen 20 Stimmen) empfehlen wir Ihnen, sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, der Änderung des Steuergesetzes (Teilrevision 2008) zuzustimmen.

Luzern, 19. Dezember 2006

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Anton Schwingruber
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Abstimmungsvorlage

Nr. 620

Steuergesetz

Änderung vom 11. September 2006*

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 4. April 2006¹,

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 22. November 1999² wird wie folgt geändert:

§ 2 Absätze 2–5

³ Der Beschluss des Grossen Rates, aufgrund dieses Gesetzes eine Staatssteuer von mehr als 1,60 Einheiten zu beziehen, unterliegt dem fakultativen Referendum nach § 40 der Staatsverfassung.

⁴ Liegt nach Ablauf des Rechnungsjahres kein Beschluss zu den Steuereinheiten vor, gelten die letzten gültig festgesetzten Steuereinheiten.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

§ 16 Sachüberschrift und Absatz 3

Ehegatten, Kinder unter elterlicher Sorge, eingetragene Partner

³ Das Einkommen und das Vermögen von Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben, wird zusammengerechnet. Die Stellung eingetragener Partner entspricht in diesem Gesetz derjenigen von Ehegatten. Dies gilt auch bezüglich der Unterhaltsbeiträge während des Bestehens der eingetragenen Partnerschaft sowie der Unterhaltsbeiträge und der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung bei Getrenntleben und Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

§ 19 Absatz 3 (neu)

³ Die überlebenden eingetragenen Partner haften mit ihrem Erbteil und dem Betrag, den sie aufgrund einer vermögensrechtlichen Regelung im Sinn von Artikel 25 Absatz 1 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004³ erhalten haben.

§ 34 Absatz 3 (neu)

³ Nicht zu den geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinn des schweizerischen Strafrechts an schweizerische und fremde Amtsträgerinnen und Amtsträger.

§ 40 Absätze 1d, g, i und k sowie Absatz 2

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- d. die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge,
- g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Absatz 1f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von
 - 4700 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
 - 2400 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;die Abzüge von 4700 Franken beziehungsweise 2400 Franken erhöhen sich um 1300 Franken beziehungsweise 600 Franken für steuerpflichtige Personen ohne Beiträge gemäss Absatz 1d und 1e sowie um 600 Franken für jedes im Sinn von § 42 Absatz 1a abzugsberechtigte Kind,
- i. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 70 Abs. 1h), wenn diese Leistungen in der Steuerperiode 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen nach den §§ 33–40 Absatz 1g verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen; im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kanton, Gemeinden und deren Anstalten (§ 70 Abs. 1a–c); der Regierungsrat kann bei Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses einen höheren Abzug bewilligen für Zuwendungen an juristische Personen, die in beträchtlichem Mass durch den Staat oder die Gemeinden unterstützt werden,
- k. die Zuwendungen und Beiträge an die im Grossen Rat vertretenen Parteien, wenn die Zuwendungen in der Steuerperiode 100 Franken erreichen und insgesamt zehn Prozent der um die Aufwendungen nach den §§ 33–40 Absatz 1g verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen, höchstens aber 5000 Franken.

² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, 4500 Franken abgezogen. Ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten. Die beiden Abzüge können nicht gleichzeitig geltend gemacht werden.

§ 42 Absätze 1 und 2

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- a. für jedes unmündige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt,
 - 6400 Franken, wenn das Kind das sechste Altersjahr noch nicht vollendet hat,
 - 6900 Franken, wenn das Kind das sechste Altersjahr vollendet hat,
 - 12000 Franken, wenn das Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung steht und sich dafür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss,
- b. für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind höchstens 6400 Franken für Fremdbetreuungskosten, die infolge Berufstätigkeit entstehen,
- c. ungedeckte Fremdbetreuungskosten für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind, welche infolge schwerer Erkrankung der das Kind betreuenden Person anfallen,
- d. für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens einen Beitrag in der Höhe des Abzugs leistet, 2500 Franken; der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten oder für Kinder, für die der steuerpflichtigen Person ein Abzug gemäss Absatz 1a oder § 40 Absatz 1c zusteht; verwitweten, in getrennter Ehe lebenden, geschiedenen und ledigen Steuerpflichtigen ohne Kinder, denen der Tarif nach § 57 Absatz 2 zusteht, wird der Abzug nur für unterstützungsbedürftige Personen gewährt, die nicht im Haushalt der steuerpflichtigen Person leben.

² Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können die Abzüge gemäss Absatz 1a–d nur einmal beanspruchen.

§ 49

wird aufgehoben.

§ 52 Absatz 1c

¹ Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:

- c. für jedes im Sinn von § 42 Absatz 1a abzugsberechtigtes Kind 10000 Franken.

§ 57 Absätze 1, 2 und 5

¹ Die Steuer je Einheit beträgt für eine Steuerperiode

0,0 Prozent der ersten	Fr.	9 100.–
0,5 Prozent der nächsten	Fr.	2 000.–
1,0 Prozent der nächsten	Fr.	3 000.–
2,0 Prozent der nächsten	Fr.	1 000.–
3,0 Prozent der nächsten	Fr.	1 000.–
4,0 Prozent der nächsten	Fr.	2 500.–
4,5 Prozent der nächsten	Fr.	3 900.–
5,0 Prozent der nächsten	Fr.	38 100.–
5,5 Prozent der nächsten	Fr.	31 500.–
6,0 Prozent der nächsten	Fr.	69 000.–
6,5 Prozent der nächsten	Fr.	421 000.–

Bei Einkommen über 582 100 Franken beträgt die Steuer je Einheit 6,1 Prozent des Einkommens.

² Für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Steuer je Einheit für eine Steuerperiode

0,0 Prozent der ersten	Fr.	18 200.–
0,5 Prozent der nächsten	Fr.	3 500.–
1,5 Prozent der nächsten	Fr.	1 000.–
2,5 Prozent der nächsten	Fr.	1 000.–
3,0 Prozent der nächsten	Fr.	2 000.–
3,5 Prozent der nächsten	Fr.	3 300.–
4,5 Prozent der nächsten	Fr.	42 000.–
5,5 Prozent der nächsten	Fr.	45 000.–
6,0 Prozent der nächsten	Fr.	89 000.–
6,5 Prozent der nächsten	Fr.	359 500.–

Bei Einkommen über 564 500 Franken beträgt die Steuer je Einheit 5,9 Prozent des Einkommens.

Absatz 5 wird aufgehoben.

§ 59a (neu)

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

¹ Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge zu einem Satz von 4,5 Prozent zu erheben. Voraussetzung ist, dass die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005⁴ entrichten. Damit sind die Einkommenssteuern von Kanton und Gemeinde abgegolten.

² Die Bestimmungen von § 114 Absätze 1a sowie 2–4 gelten sinngemäss.

³ Die Steuern sind periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern. Diese stellt den Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug aus. Sie überweist der zuständigen Steuerbehörde die einkassierten Steuerzahlungen.

⁴ Sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht im Kanton steuerpflichtig, überweist die kantonale Steuerverwaltung die eingegangenen Steuerbeträge der Steuerbehörde des Kantons, in welchem diese steuerpflichtig sind.

⁵ Hat die zuständige Ausgleichskasse ihren Sitz nicht im Kanton, sind jedoch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Kanton steuerpflichtig, erstattet ihnen die kantonale Steuerverwaltung zu viel bezogene Steuern zurück oder fordert von ihnen zu wenig bezogene Steuern nach.

⁶ Vorbehalten bleibt die direkte Abrechnung zwischen der zuständigen AHV-Ausgleichskasse und der Steuerbehörde des Wohnsitzkantons.

⁷ Der Regierungsrat ist befugt, zur Schaffung eines einheitlichen Steuersatzes in der Schweiz einen von Absatz 1 abweichenden Steuersatz festzulegen.

§ 60 Absatz 1

¹ Die Steuer vom Vermögen beträgt für ein Steuerjahr 0,75 Promille je Einheit.

§ 61 Absätze 1–3

¹ Hat sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung bis zum 30. Juni des der Steuerperiode vorangehenden Kalenderjahres um mindestens sieben Prozent erhöht, erfolgt auf den Beginn der Steuerperiode eine Anpassung an die Teuerung gemäss Absatz 2. Eine Anpassung an die Teuerung erfolgt zudem unabhängig von der Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise spätestens vier Jahre nach der letzten Anpassung.

² Der Regierungsrat passt die Abzüge, die in Franken festgesetzt sind, sowie die Steuertarife gemäss § 57 in der Weise an, dass die Auswirkungen der Geldwertveränderung voll ausgeglichen werden.

³ Bei der Änderung der Abzüge sind Restbeträge von 50 Franken und mehr auf 100 Franken aufzurunden. Die anderen Restbeträge werden abgerundet.

§ 62 Höchstbelastung

¹ Die Gesamtbelastung der im Kanton Luzern unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen durch die Einkommenssteuer des Staates, der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden (Steuersatz x Gesamtsteuerfuss) darf 23 Prozent des steuerbaren Einkommens und diejenige durch die Vermögenssteuer bei einem Reinvermögen von über 200 000 Franken 3,3 Promille dieses Vermögens nicht übersteigen.

² Übersteigt bei im Kanton Luzern unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen der Gesamtbetrag der Einkommens- und der Vermögenssteuer des Staates, der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde, berechnet auf dem gesamten steuerbaren Einkommen und Vermögen, 30 Prozent des gesamten Reineinkommens, wird die Mehrbelastung um die Hälfte und im Verhältnis des im Kanton steuerbaren zum gesamten steuerbaren Einkommen herabgesetzt. Die Gesamtbelastung durch die Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern darf 45 Prozent des Reineinkommens nicht übersteigen, muss aber mindestens 4,5 Promille des steuerbaren Vermögens betragen.

§ 65 Absatz 1d (neu) und Absatz 2

¹ Juristische Personen mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons Luzern sind steuerpflichtig, wenn sie

d. im Kanton Luzern gelegene Grundstücke vermitteln.

² Juristische Personen mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind steuerpflichtig, wenn sie Gläubigerinnen oder Nutzniesserinnen von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton Luzern gesichert sind.

§ 73 Absatz 1c sowie Absatz 3 (neu)

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch

c. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 70 Abs. 1h), sowie an Bund, Kanton, Gemeinden und deren Anstalten (§ 70 Abs. 1a–c); der Regierungsrat kann bei Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses einen höheren Abzug bewilligen für Zuwendungen an juristische Personen, die in beträchtlichem Mass durch den Kanton oder die Gemeinden unterstützt werden.

³ Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinn des schweizerischen Strafrechts an schweizerische und fremde Amtsträgerinnen und Amtsträger.

§ 81 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Die Steuer je Einheit der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt drei Prozent des Reingewinns.

§ 87 Absatz 1

¹ Die Steuer je Einheit der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt drei Prozent des Reingewinns.

§ 92 Absatz 3

wird aufgehoben.

§ 93 Absatz 1

¹ Die Steuer je Einheit beträgt 0,5 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

§ 101 Absatz 1

¹ Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassung nicht besitzen, im Kanton Luzern jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für Einkünfte im Sinn von § 102 einem Steuerabzug an der Quelle. Dieser tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach § 59a unterstehen. Vorbehalten bleibt die ordentliche Veranlagung nach § 122.

§ 150 Absatz 5 (neu)

⁵ Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben der kantonalen Steuerverwaltung für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über ihre Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Form eines Exemplars des Lohnausweises oder in einer anderen von der kantonalen Steuerverwaltung genehmigten Form einzureichen.

§ 165 Absatz 3

Dem Verwaltungsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu mit Ausnahme der Erlassfälle sowie der Fälle, in denen die Veranlagung wegen Verletzung von Verfahrenspflichten nach pflichtgemäsem Ermessen erfolgte.

Titel vor § 167

b. Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht

§ 167 Absatz 1

¹ Unter den Voraussetzungen von Artikel 73 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990⁵ können die betroffene Person, die kantonale Steuerverwaltung und die Eidgenössische Steuerverwaltung gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichtes beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erheben.

§ 191 Absatz 1

¹ Allgemeiner Fälligkeitstermin für die periodisch geschuldeten Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern sowie die Personalsteuer ist der 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem die Steuerperiode endet.

§ 196 Absatz 3

³ Beträge, die mit der Schlussrechnung in Rechnung gestellt werden, sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Auf unbezahlten Beträgen ist nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins geschuldet.

§ 201 Absatz 5

⁵ Gegen Erlassentscheide kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich bei der Behörde, die den Entscheid gefällt hat, Einsprache erhoben werden.

§ 209 Absatz 4

⁴ Unter den Voraussetzungen von Artikel 73 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 können die betroffene Person, die kantonale Steuerverwaltung und die Eidgenössische Steuerverwaltung gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichtes beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erheben.

§ 215

wird aufgehoben.

§ 222 Absatz 3

³ Unter den Voraussetzungen von Artikel 73 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 können die betroffene Person, die kantonale Steuerverwaltung und die Eidgenössische Steuerverwaltung gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichtes beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erheben.

§ 228 Absatz 2

² Entscheide der letzten kantonalen Instanz unterliegen der Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht.

§ 237 Absatz 2

² Gehen die Voraussetzungen der Steuerpflicht während der Steuerperiode von einer luzernischen Gemeinde auf eine andere Gemeinde des Kantons über, bewirkt dies unter Vorbehalt von § 239 Absatz 1 keine Teilung des Steueranspruchs zwischen den betreffenden Gemeinden.

Titel vor § 251

wird aufgehoben.

§§ 251, 252 und 254

werden aufgehoben.

Titel vor § 257 sowie § 257

werden aufgehoben.

§ 258 Absatz 3 (neu)

³ Bussen von Erbinnen und Erben nach § 215 sind nicht mehr vollstreckbar und können von den Steuerbehörden nicht mehr verrechnungsweise geltend gemacht werden. Entsprechende Eintragungen im Betreibungsregister werden auf Antrag der betroffenen Person gelöscht.

Titel vor § 261 und § 261 sowie Titel vor § 262 und § 262

werden aufgehoben.

II.

Folgende Erlasse werden gemäss Anhang geändert:

- Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern vom 27. Mai 1908⁶,
- Gesetz über die Handänderungssteuer vom 28. Juni 1983⁷,
- Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer vom 31. Oktober 1961⁸.

III.

1. Die Änderungen treten wie folgt in Kraft:
 - a. § 40 Absatz 1i und § 73 Absatz 1c treten rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.
 - b. § 2 Absätze 3–5, § 16 Sachüberschrift und Absatz 3, § 19 Absatz 3, § 34 Absatz 3, § 40 Absätze 1d und k, § 49, § 65 Absätze 1d und 2, § 73 Absatz 3, 92 Absatz 3, Titel vor § 167, § 167 Absatz 1, § 191 Absatz 1, § 196 Absatz 3, § 209 Absatz 4, § 215, § 222 Absatz 3, § 228 Absatz 2, § 237 Absatz 2, Titel vor § 251, §§ 251, 252 und 254, Titel vor § 257, § 257, § 258 Absatz 3, Titel vor § 261, § 261, Titel vor § 262 und § 262 des Steuergesetzes, § 9 Absatz 2 und § 11 Absatz 1e des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuern, § 3 Ziffer 2 des Gesetzes über die Handänderungssteuer sowie § 4 Absatz 1 Ziffern 2, 6 und 7 sowie Absatz 3, § 47 Absatz 3 und § 48 des Gesetzes über die Grundstückgewinnsteuer treten am 1. Januar 2007 in Kraft.
 - c. § 40 Absätze 1g und 2, § 42 Absätze 1 und 2, § 52 Absatz 1c, § 57 Absätze 1, 2 und 5, § 61 Absätze 1–3, § 150 Absatz 5 des Steuergesetzes treten am 1. Januar 2008 in Kraft.
 - d. § 60 Absatz 1, § 62, § 165 Absatz 3 und § 201 Absatz 5 des Steuergesetzes treten am 1. Januar 2009 in Kraft.
 - e. § 81, § 87 Absatz 1 und § 93 Absatz 1 des Steuergesetzes treten am 1. Januar 2010 in Kraft.
2. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der §§ 59a und 101 Absatz 1.

IV.

Die Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum.

Luzern, 11. September 2006

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Guido Müller

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Anhang

Änderung von Erlassen im Zusammenhang mit der Änderung des Steuergesetzes

a. Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern

Das Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern vom 27. Mai 1908⁹ wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 2

² Ist jedoch der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner Nutzniesser, wird die Erbschaftsteuer erst bezogen, wenn die Nutzniessung wegfällt.

§ 11 Absatz 1e (neu)

¹ Von der Entrichtung der Erbschaftsteuer sind befreit:

- e. Erbteile, Vermächnisse und Schenkungen an den Ehegatten sowie an den eingetragenen Partner.

b. Gesetz über die Handänderungssteuer

Das Gesetz über die Handänderungssteuer vom 28. Juni 1983¹⁰ wird wie folgt geändert:

§ 3 Ziffer 2

Steuerfreie Handänderungen sind:

2. Rechtsgeschäfte zwischen Ehegatten, auch als Folge der güterrechtlichen Auseinandersetzung, zwischen eingetragenen Partnern sowie zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, gleichgültig, ob das Grundstück unter Lebenden oder durch Erbschaft erworben wird,

c. Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer

Das Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer vom 31. Oktober 1961¹¹ wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 Ziffern 2, 6 und 7 sowie Absatz 3

¹ Die Besteuerung wird aufgeschoben

2. bei Eigentumswechsel unter Ehegatten, auch als Folge der güterrechtlichen Auseinandersetzung, sowie unter eingetragenen Partnern, sofern jeweils beide Parteien einverstanden sind;
6. bei vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines selbst bewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks, soweit der Veräusserungserlös zwei Jahre vor oder nach der Veräusserung zum Erwerb eines ertragsmässig gleichwertigen, selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstücks in der Schweiz oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbe-

*K 2006 2181

¹ Erscheint in den Verhandlungen des Grossen Rates 2006.

² G 2000 1

³ SR 211.231

⁴ SR 822.41 (BBl 2005 4193)

⁵ SR 642.14. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁶ SRL Nr. 630

⁷ SRL Nr. 645

⁸ SRL Nr. 647

wirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke verwendet wird;

7. bei Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbst genutzten Wohnliegenschaft (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung mit Ausnahme von Ferien- und Zweitwohnungen), soweit der Veräusserungserlös zwei Jahre vor oder nach der Veräusserung zum Erwerb oder zum Bau einer gleich genutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird.

³ Wird ein Aufschub gemäss Absatz 1 Ziffer 6 oder 7 gewährt, kann die Frist von zwei Jahren nach der Veräusserung in begründeten Fällen auf höchstens vier Jahre erstreckt werden.

§ 47 *Absatz 3*

wird aufgehoben.

§ 48 *(neu)*

Beschwerde an das Bundesgericht

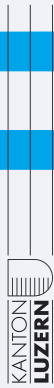
Unter den Voraussetzungen von Artikel 73 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 können die betroffene Person, die kantonale Steuerverwaltung und die Eidgenössische Steuerverwaltung gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichtes beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erheben.

⁹ SRL Nr. 630

¹⁰ SRL Nr. 645

¹¹ SRL Nr. 647

LUZERN



Kontakt

Staatskanzlei des Kantons Luzern
Bahnhofstrasse 15
CH-6002 Luzern

Telefon
041 228 51 11
041 228 60 00

Telefax
041 228 50 36
041 228 60 99

E-Mail
staatskanzlei@lu.ch
information@lu.ch

Internet
www.lu.ch

www.lu.ch